

Förderrichtlinien des Programms ehrenWERT.

Grundsätze

1. Die Klosterkammer Hannover fördert mit ihrem Förderprogramm ehrenWERT. aus Mitteln der von ihr verwalteten Stiftungen Qualifizierungsmaßnahmen von Ehrenamtlichen für ihre freiwillige Tätigkeit.
 - 1.1. Ehrenamtliche im Sinne dieser Richtlinien sind Freiwillige, die sich unentgeltlich für gemeinnützige Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts engagieren.
 - 1.2. Förderfähig sind grundsätzlich nur Maßnahmen, die für eine ehrenamtliche Tätigkeit qualifizieren, die der Verwirklichung der Förderzwecke Kirche, Bildung, Soziales dient.
 - 1.3. Um die Infrastruktur ehrenamtlicher Arbeit und damit den sozialen Zusammenhalt nachhaltig zu stärken, sind auch solche Qualifizierungsmaßnahmen förderwürdig, in denen die Geschulten für ehrenamtliche Leitungsaufgaben ausgebildet werden.
2. Zuwendungen können nur für Qualifizierungsmaßnahmen gewährt werden, die noch nicht begonnen wurden. Eine Qualifizierungsmaßnahme gilt dann als begonnen, wenn ein der Maßnahme zuzurechnender Lieferungs- oder Leistungsvertrag geschlossen wurde.
3. Im Programm ehrenWERT. werden Zuwendungen der Klosterkammer Hannover im Rahmen der Projektförderung als Anteils-, Festbetrags- oder Vollfinanzierung bis zu 100 Prozent der Gesamtausgaben gewährt.
4. Bei Planung und Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderfähige Qualifizierungsmaßnahmen

6. Förderfähige Qualifizierungsmaßnahmen sind fachliche Schulungen sowie Fortbildungen durch Praxisreflexion.
7. Die an der Qualifizierungsmaßnahme teilnehmenden Ehrenamtlichen müssen ihre Tätigkeit, für die sie fortgebildet werden, innerhalb des Fördergebiets der Klosterkammer Hannover ausüben.
8. Es muss nachvollziehbar der Bedarf nach der entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme bestehen. Die durch die Qualifizierungsmaßnahme zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten sollten noch nicht oder nur begrenzt vorhanden sein.
9. Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht der Fortbildung eigener Ehrenamtlicher des Antragstellers¹ dienen, sind nicht förderfähig.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Personenbezeichnung verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

10. Förderfähig sind die Teilnahme an externen Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Veranstaltung interner Qualifizierungsmaßnahmen.
 - 10.1. Bei der Teilnahme an externen Maßnahmen sind Teilnahmegebühren und Sach- sowie Reisekosten förderfähig. Ausgaben für Reisen sind nach Maßgabe der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) grundsätzlich förderfähig. Zu Reisekosten gehören auch Verpflegungs- und Übernachtungskosten, ausgenommen davon sind Tage- und Übernachtungsgeld.
 - 10.2. Bei interner Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen sind auch Honorare und Reisekosten für Referenten sowie Ausgaben für die Anmietung angemessener Räumlichkeiten sowie angemessene Verpflegung der Teilnehmenden förderfähig. Ausgaben für Reisen sind nach Maßgabe der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) grundsätzlich förderfähig. Zu Reisekosten gehören auch Verpflegungs- und Übernachtungskosten, ausgenommen davon sind Tage- und Übernachtungsgeld.
 - 10.3. Ausgaben zur Bewerbung der geplanten Qualifizierungsmaßnahmen sind sowohl bei externen als auch bei internen Maßnahmen in angemessenem Umfang förderfähig.
 - 10.4. Ausgeschlossen ist die – auch anteilige – Förderung laufender Personal- oder Mietkosten der antragstellenden Institution.
11. Die Referenten müssen für die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme persönlich, fachlich und pädagogisch geeignet sein.
12. Die Klosterkammer Hannover orientiert sich bei der Anerkennung der Höhe von Referentenhonoraren an einem Tagessatz von 800 Euro zuzüglich der anfallenden Reisekosten. Honorare für eigene Mitarbeitende der antragstellenden Institution sind nur dann förderfähig, wenn die entsprechende Dozententätigkeit nicht vom Dienstauftrag des Mitarbeitenden erfasst ist.

Antragstellung und Bewilligung

13. Antragsberechtigt sind gemeinnützige Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.
14. Eine Mindesthöhe für die Förderung ist nicht festgelegt, die beantragte Förderung kann bis zu 10.000 € betragen.
15. Die Antragstellung erfolgt über das Formular „Antrag im Förderprogramm ehrenWERT.“. Der Antrag ist digital als Dateianhang an die E-Mail-Adresse ehrenwert@klosterkammer.de zu senden.
16. Anträge, deren Unterlagen bis zum Ersten eines Monats vollständig vorliegen, werden in der Regel bis zum Ende des Monats entschieden.
17. Die Bewilligung erfolgt durch die Präsidentin der Klosterkammer Hannover nach Beratung der Anträge in einem Fachausschuss. Der Ausschuss ist mit fünf Vertretern gesellschaftlich relevanter Gruppen besetzt, die über besondere Fachkenntnis im Bereich des ehrenamtlichen Engagements verfügen.